



Ansprechpartner/in Hermann Frühlingsdorf
Telefon 02261 7010301
Telefax 02261 7010222
E-Mail Hermann.Froehlingsdorf@wald-und-holz.nrw.de

Datum 26.11.2018
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
300-11-62-136

Öffentliche Bekanntgabe

Standortbezogene / Allgemeine Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Bergisches Land zur Genehmigung vorgelegt worden:

Antrag auf Waldumwandlung

in der Stadt	Wermelskirchen
Gemarkung	Oberhonnschaft
zur Änderung der Nutzungsart in mit einer Größe von	240 m²

Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

Flur/e	3
Flurstück/e	39, 45, 47, 191

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen / allgemeinen Vorprüfung zu entnehmen: wegen der geringen Umwandlungsfläche.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit vom 26.11.2018 bis 27.12.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez.
Frühlingsdorf